



KURZARBEITERGELD (Kug)

Informationen für Unternehmen

Das Coronavirus hat uns alle fest im Griff. Neben all den sozialen Herausforderungen, stellen Unternehmen sich die Frage nach den Möglichkeiten im Fall von Arbeitsausfällen die durch das Coronavirus entstehen.

Mit dem Kurzarbeitergeld können Entgeltausfälle, die durch das Coronavirus oder auch andere konjunkturelle Ursachen entstehen, in Teilen ausgeglichen werden. Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zu Kurzarbeitergeld zusammengefasst und zeigen Ihnen, welche Schritte notwendig sind, wenn Sie Kurzarbeit anzeigen oder beantragen wollen.

Was ist Kurzarbeit?

Mit Kurzarbeit können Betriebe Krisenzeiten wie die Corona-Pandemie wirtschaftlich überbrücken. Beschäftigte erhalten dann Kurzarbeitergeld.

Kurzarbeit bedeutet: Beschäftigte arbeiten weniger Stunden als gewöhnlich und in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben. Bislang wird Kurzarbeit meistens in Konjunkturfauten eingesetzt, wenn Aufträge und Umsatz fehlen. Nun wird sie auch wegen des Coronavirus zum Einsatz kommen. Kurzarbeit kann eine gesamte Belegschaft betreffen oder nur einen Teil der Beschäftigten.

Kurzarbeitergeld ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Unter folgenden Voraussetzungen hat der Arbeitnehmer Anspruch: Der Arbeitgeber muss die regelmäßige Arbeitszeit kürzen und hat dies der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt.

Das Kurzarbeitergeld soll den Verdienstaufschlag zumindest teilweise wieder ausgleichen. Außerdem kann der jeweilige Arbeitsplatz erhalten bleiben, obwohl die aktuelle Situation des Betriebes Entlassungen notwendig machen würde.

Voraussetzungen für Kurzarbeit

Kurzarbeitergeld zahlt die Agentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen. Das Unternehmen muss vor der Kurzarbeit versucht haben, den Arbeitsausfall zu verhindern, etwa durch Urlaubsgewährung. In absehbarer Zeit muss das Unternehmen wieder zur normalen Arbeitszeit zurückkehren. Kurzarbeit wird generell vom Arbeitgeber beantragt.

Kurzarbeitergeld wird dem Arbeitnehmer auf Antrag des Arbeitgebers oder der Betriebsvertretung (Betriebsrat) von der Agentur für Arbeit gewährt, wenn

- + in dem Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist und die Agentur für Arbeit mit schriftlichem Bescheid anerkannt hat, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Kug nach den §§ 96 Abs. 1, 97 SGB III vorliegen,
- + der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen (dies gilt auch für den Fall, dass ein bisher befristetes Beschäftigungsverhältnis fortgesetzt werden soll) oder aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnehmen,

- + das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist,
- + der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist und
- + infolge des Arbeitsausfalls einen Entgeltausfall erleidet.

Kug kann in Betrieben bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit dem ersten Kalendermonat gewährt werden, für den Kug gezahlt wird. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem gesamten Arbeitsmarkt diese Bezugsdauer bis auf 24 Monate verlängern. Die Bezugsdauer gilt für den Betrieb. Der Arbeitnehmer hat demnach nur solange Anspruch, wie die Gewährung von Kug im Betrieb zulässig ist und insbesondere die Voraussetzungen erfüllt werden.

Umstände, die den Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausschließen:

Kug wird nicht gewährt an Arbeitnehmer/-innen, die nicht arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind, z. B. Arbeitnehmer/-innen,

- + die das für die Regelaltersrente im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erforderliche Lebensjahr vollendet haben, und zwar ab Beginn des folgenden Monats;
- + während der Zeit, für die ihnen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist;
- + die in einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV stehen;
- + die eine unständige Beschäftigung berufsmäßig ausüben.

Außerdem sind vom Kug-Bezug ausgeschlossen:

- + die als Teilnehmer/-innen an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld beziehen, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird oder
- + während der Zeit, in der der Arbeitnehmer Krankengeld bezieht

Anspruch auf Kug haben auch arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer/-innen,

- + wenn die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Kug eintritt und
- + solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch das Verschulden eines Dritten eingetreten (z. B. Verkehrsunfall), geht der Anspruch des Verletzten in Höhe des Kug gemäß § 116 SGB X auf die Bundesagentur für Arbeit über.



Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Die Höhe des Kug richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgeltausfall im Anspruchszeitraum (Kalendermonat). Das ist der Unterschiedsbetrag (die Nettoentgeltdifferenz) zwischen

- + dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und,
- + dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt

Das Kug wird in zwei verschiedenen hohen Leistungssätzen:

- + 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz = Leistungssatz 1) für Arbeitnehmer/-innen, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitnehmer/-innen, deren Ehegatte/deren Ehegattin mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben (das sind leibliche Kinder, angenommene Kinder und Pflegekinder, auf die Zahl der Kinder kommt es nicht an)
- + 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz = Leistungssatz 2) für die übrigen Arbeitnehmer/-innen

der Nettoentgeltdifferenz gewährt.

Krankenversicherung während Kurzarbeit

Während der Zeit der Gewährung von Kug bleibt der Arbeitnehmer Mitglied in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Für die Ausfallstunden werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach einem fiktiven Arbeitsentgelt berechnet. Die Höhe dieser Beiträge wird bestimmt durch

- + 80 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt (brutto) und dem Ist-Entgelt (brutto) und
- + den Beitragssatz in der Krankenversicherung (Allgemeiner plus Zusatz-Beitragssatz), den Beitragssatz der Pflegeversicherung (ohne den Beitragszuschlag für Kinderlose) und den Beitragssatz der Rentenversicherung.

Die Beiträge hat der Arbeitgeber allein zu tragen. Wird ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin, der zuletzt Kug bezogen hat, arbeitsunfähig krank, so entstehen ihm/ihr bei der Bemessung des Krankengeldes durch den Bezug von Kug keine Nachteile. Auskünfte über die Berechnung und den Nachweis der Beiträge sowie über Leistungsansprüche erteilt die zuständige Krankenkasse.

Entscheidung über Kurzarbeitergeld

Über den Antrag auf Kug entscheidet die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnstelle liegt, die für den Betrieb zuständig ist. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Ein etwaiger Widerspruch ist von Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Agentur für Arbeit einzureichen, die die Entscheidung getroffen hat. Widerspruchsberechtigt ist nur der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung. Wird das Kug nicht mit der normalen Lohnabrechnung angewiesen, sondern direkt durch die Agentur für Arbeit auf das Bankkonto des Arbeitnehmers überwiesen, so ist auf dem Überweisungsträger aus datenschutzrechtlichen Gründen die Sozialleistung nicht bezeichnet, sondern lediglich eine Kennziffer aufgeführt. Die Agentur für Arbeit wird dem/der Leistungsberechtigten auf Anforderung eine Mitteilung über die Kennziffernregelung zukommen lassen.

Was ist neu beim Kurzarbeitergeld?

Wegen des Corona-Virus ändert die Bundesregierung die Regeln für Kurzarbeit. Vorgesehen ist, dass Kurzarbeitergeld zu zahlen ist, wenn zehn Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb von einem Entgeltausfall von mindestens 10 Prozent

betroffen sind. Außerdem können auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeitergeld beziehen. Kurzarbeit ist möglich, ohne dass Arbeitszeitkonten zuvor ins Minus laufen. Die Arbeitsagentur erstattet die Sozialversicherungsbeiträge an die Arbeitgeber. Dies wird so bald wie möglich in einer Verordnung umgesetzt werden.

Was passiert mit der Sozialversicherung?

Für das Arbeitsentgelt, das während der Kurzarbeit verdient wird, tragen Arbeitgeber und Beschäftigte die Sozialbeiträge grundsätzlich je zu Hälfte. Für die Arbeitszeit, die durch Kurzarbeit entfällt, reduzieren sich die Sozialversicherungsbeiträge auf 80 Prozent. Diese trägt der Arbeitgeber allein. Die Bundesagentur für Arbeit wird die Sozialversicherungsbeiträge – so wird es die entsprechende Verordnung wohl vorsehen – den Arbeitgebern zu 100 Prozent erstatten.

Einführung von Kug in SAP HCM

Wir unterstützen bei der Einführung von SAP HCM Kug. Sprechen Sie uns an und erhalten Sie Informationen zu:

SAP Kug / Berechnung von Kurzarbeitergeld:

- + Einrichten von Kurzarbeitergeld
- + Bearbeiten der Stammdaten und Reports

Bei Fragen rufen Sie mich gerne an!

NEXUS / ENTERPRISE SOLUTIONS
Caroline Lazarowicz
Tel. +49 7132 48802-100
caroline.lazarowicz@switspot.de

